



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1374

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.02.2018

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|---|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz | 14.03.2018 | öffentlich |
| Rat | 19.03.2018 | öffentlich |

Tagesordnung

Anordnung einer Umlegung gem. § 46 Abs.1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) ordnet hiermit die Umlegung gem. § 46 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost an.

Begründung

In der heutigen Sitzung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost beraten und beschlossen.

Aufgrund der heterogenen Eigentümerstruktur innerhalb des Plangebietes bedarf es zur Realisierung der geplanten Bebauung einer Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse. Die Neuordnung soll parallel zum Bauleitverfahren mit einem amtlichen Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Gem. § 46 Abs.1 BauGB ist die Umlegung durch den Rat der Gemeinde anzuordnen. Die Anordnung der Umlegung durch den Rat ist Voraussetzung dafür, dass ein Umlegungsverfahren eingeleitet und durch den, mit Ratsbeschluss vom 30.11.2015 gebildeten Umlegungsausschuss durchgeführt werden kann.

Die Gemeinde darf bei der Anordnung der Umlegung nicht willkürlich verfahren, d.h. sie muss vorab eine Prüfung vornehmen, ob die Umlegung zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist.

Die vorhandenen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12.12 Hennef (Sieg) – Uckerath Südost lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung ohne vorherige Bodenordnung nicht zu. Insoweit sind die Erforderlichkeitsvoraussetzungen für die Anordnung erfüllt.

Die Anordnung der Umlegung ist zunächst lediglich ein innergemeindlicher Auftrag an den Umlegungsausschuss eine Umlegung durchzuführen.

Der Anordnungsbeschluss bestimmt nicht die Grenze des Umlegungsgebietes. Dies ist der tatsächlichen Durchführung der Umlegung vorbehalten. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes erfolgt durch den Umlegungsbeschluss gem. § 47 BauGB des Umlegungsausschusses der Stadt Hennef (Sieg).

Hennef (Sieg), den 22.02.2018

Klaus Pipke
Bürgermeister